NIEDERSCHRIFT

über die **öffentliche** Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik
am **19.02.2020**

Sitzungsbeginn: 17:30 Uhr
Sitzungsende: 18:30 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender
Herr Bürgermeister Daniel Enzensperger

CDU-Fraktion
Herr Karl Bentele
Herr Hubert Bernhard
Herr Hermann Wieland

BWV-Fraktion
Herr Stefan Fehringer
Herr Daniel Strohmaier

Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion
Frau Martha Dauth
Frau Sabine Witzigmann

SPD
Frau Britta Wagner

Schriftführer
Frau Gemeindeamtsinspektorin Sybille Stohr

Verwaltung
Herr Gemeindeoberamtsrat Thomas Feick
Herr Christoph Metzler

Abwesend:

BWV-Fraktion
Herr Dieter Mainberger entschuldigt abwesend.

Verhandlungspunkte öffentlich:

8	Begrüßung und Informationen des Bürgermeisters	
9	Bauvoranfrage Errichtung eines Altenteilerhauses auf Flst. Nr. 2469, Haltmaierhof	**AUT/2020/011**
10	Bauantrag Neubau von drei Mehrfamilienhäuser mit neun Wohneinheiten auf Flst. Nr. 5223, Hopfenweg	**AUT/2020/009**
11	Einvernehmenserteilungen zu Baugesuchen durch den Bürgermeister	**AUT/2020/010**
12	Breitbandausbau - Strategie zum FTTB-Ausbau	**AUT/2020/008**
13	Verschiedenes	

– – –

Eine nichtöffentliche Sitzung findet nicht statt.

Vorsitzender:

Daniel Enzensperger
Bürgermeister

Dienstsiegel

Schriftführer:

Sybille Stohr
Gemeindeamtsinspektorin

Mitglieder:

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Nr. 8 **Begrüßung und Informationen des Bürgermeisters**
öffentlich

Vorlagen Nr.:
Aktenzeichen:

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

III. Finanzielle Auswirkungen:

B. Protokoll

Aussprache:

Der Vorsitzende begrüßt alle anwesenden Mitglieder sowie Herrn Großkopf von der Schwäbischen Zeitung zur Sitzung.
Anschließend begrüßt er Frau Magdalena Sauter als neue Mitarbeiterin im Amt für Gemeindeentwicklung und Bauwesen und teilt dem Gremium mit, dass Frau Sauter als Sachgebietsleitung Bau- und Umweltverwaltung zukünftig die Baugesuche im Ausschuss vortragen werde. Nachdem sich Frau Sauter selbst kurz vorgestellt hat, wünscht der Vorsitzende ihr alles Gute und viel Erfolg bei ihrer neuen Aufgabe.

C. Beschluss

Zur Kenntnis genommen.

_ _ _

Nr. 9 **Bauvoranfrage**
öffentlich **Errichtung eines Altenteilerhauses auf Flst. Nr. 2469, Haltmaierhof**

Vorlagen Nr.: AUT/2020/011
Aktenzeichen: 632.201

Befangenheit: Keine.
Sachverständige: Keine.

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

Das Grundstück befindet sich im Gewann Ob der Steige, nordöstlich von Betznau.
Es liegt im Außenbereich. Die Beurteilung nach Art und Maß der baulichen Nutzung erfolgt nach § 35 II BauGB. Eine Beurteilung als Vorhaben nach § 35 I Nr. 1 BauGB wurde ausgeschlossen. Die Erschließung ist gesichert. Die Wasserversorgung erfolgt über die Wasserversorgungsgenossenschaft Betznau.

Der Bauherr will mittels Bauvoranfrage abklären, ob die Errichtung eines Altenteilerhauses mit ca. 120 m² Wohnfläche und 1,5 Vollgeschossen zulässig ist.
Der Bauherr sieht vor, das Altenteilerhaus im südwestlichen Bereich der Hofstelle und westlich vom bestehenden Wohnhaus zu errichten. Die Größe soll ca. 10 m x 9 m betragen. Eingedeckt werden soll das Gebäude mit Satteldach und einer DN von 45°. Die Gebäudehöhe soll 9,50 m und die traufseitige Wandhöhe 4,35 m betragen.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich nicht um ein Vorhaben, das gem. § 35 I Nr. 1 BauGB im Außenbereich zugelassen werden kann. Zum herkömmlichen Bild eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs gehört, dass mehrere Generationen auf dem Hof leben, in gewissem Umfang im Betrieb mitarbeiten und damit zur reibungslosen Fortführung des auf Dauer angelegten Betriebs beitragen. Insofern "dient" es auch dem Betrieb, wenn für den früheren Hofinhaber ein entsprechender Austragswohnraum an der Hofstelle eingerichtet wird. Die Rechtsprechung fordert in einem solchen Fall, einen konkreten Bedarf. Insofern kommt es darauf an, ob sich generationenübergeifend die Notwendigkeit abzeichnet, einen für die Dauer der Existenz des Betriebs voraussehbaren, bei jeder zukünftigen Hofübernahme wieder auftretenden Wonhraumbedarf zu decken. Die Konkretisierung des Bedarfs wäre durch einen entsprechenden notariell beglaubigten Hofübergabevertrag eindeutig nachzuweisen.
Die genannten Kriterien für ein Vorhaben nach § 35 I Nr. 1 BauGB wurden vom Landwirtschaftsamt überprüft. Daraus ergibt sich, dass es sich nicht um eine landwirtschaftliche Haupttätigkeit sondern um eine Nebentätigkeit handelt. Nach der Einschätzung des Landwirtschaftsamtes wird der Betrieb auch in Zukunft als Nebentätigkeit weitergeführt. Außerdem ist nach aktuellem Kenntnisstand des Landwirtschaftsamtes kein Hofnacholger mit der notwendigen landwirtschaftlichen Qualifikation vorhanden. Somit sind

die Voraussetzungen für ein Vorhaben nach § 35 I Nr. 1 BauGB nicht gegeben und das Vorhaben ist nach § 35 II BauGB zu beurteilen.

Gemäß § 35 II BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nach § 35 III BauGB nicht beeinträchtigt. Das Vorhaben widerspricht jedoch dem Flächennutzungsplan und es stellt einen Eingriff in den Bodenschutz dar. Die Voraussetzungen nach § 35 II und III BauGB sind damit nicht erfüllt.

Das Bauvorhaben ist somit unzulässig. Die Verwaltung schlägt vor das Einvernehmen zu dem Bauvorhaben zu versagen.

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

Siehe Prüfbogen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

B. Protokoll

Aussprache:

Herr Feick erläutert in der Sitzung das Vorhaben.

Entscheidend für Gemeinderat Karl Bentele, wie er sich hier positionieren werde, sei die Frage, ob das Vorhaben im Rahmen der Eigenentwicklung notwendig, ob Bedarf da sei und ob die landwirtschaftliche Haupttätigkeit im Nebenerwerb umgetrieben werde. Außerdem wolle er wissen, ob es sich hier um Eigenbedarf handele.
Herr Feick teilt mit, es gebe hierfür klare Voraussetzungen. Grundsätzlich seien Vorhaben im Außenbereich verboten. Eine Privilegierung läge hier nicht vor, deshalb spreche die baurechtliche Situation klar für eine Versagung. Zur Frage des Eigenbedarfs teilt er weiter mit, der Ausgangspunkt sei immer der Eigenbedarf, dieser spiele aber keine Rolle.

Herr Metzler erklärt ergänzend, man befände sich hier in einem landwirtschaftlichen Anwesen. Dieses Bauvorhaben führe nicht zu einer Privilegierung, da es sich um eine Teilerwerbslandwirtschaft handele. Eigenbedarf läge vor, dies könne aber anderswo befriedigt werden. Seien landwirtschaftliche Betriebsgebäude nicht mehr notwendig, könnten dort Wohnungen eingebaut werden. Der Antrag bzw. die Bauvoranfrage laute auf einen Neubau. Dies sei jedoch nicht möglich, da zwar Eigenbedarf vorhanden wäre, aber eine Privilegierung nicht ausgesprochen werden könne. Außerdem weise der landwirtschaftliche Betrieb Gebäude

auf, die nicht mehr für die Landwirtschaft benötigt würden. So hätte dies das Landwirtschaftsamt in seiner Stellungnahme festgestellt. Die bestehenden Gebäude könnten, wie schon erwähnt, zu Wohnraum umgenutzt werden.

Gemeinderat Hubert Bernhard stellt fest, dass der Bauherr im Grunde nur den Stadel umbauen könne, da seiner Meinung nach noch Vieh gehalten werde.

Herr Metzler weist nochmals darauf hin, das Landwirtschaftsamt würde in seiner Stellungnahme klar aussagen, dass Gebäude vorhanden seien, die umgenutzt werden könnten. Davon müsse man jetzt ausgehen. Es werde aber sicherlich ein Ortstermin stattfinden, bei dem geklärt werden könne, wo eine Umnutzung möglich wäre. Zum jetzigen Zeitpunkt spricht sich das Landwirtschaftsamt aber klar dafür aus, dass der Bauvoranfrage so nicht entsprochen werden könne.
Der Vorsitzende ergänzt hierzu, man müsse schon davon ausgehen, dass die Einschätzung des Landwirtschaftsamtes richtig sei.

C. Beschluss

Mehrheitlich abgelehnt Ja 6 Nein 3 Enthaltung 0 Befangen 0

Ohne weitere Diskussion ergeht dann bei 9 stimmberechtigten Mitgliedern[1] (inkl. Vorsitzendem) mit

6 Ja-Stimmen (Gemeinderäte Britta Wagner, Martha Dauth, Sabine Witzigmann, Stefan Fehringer, Hermann Wieland und der Vorsitzende)
3 Nein-Stimmen (Gemeinderäte Karl Bentele, Daniel Strohmaier, Hubert Bernhard)
0 Enthaltungen

folgender

B e s c h l u s s:

Das Einvernehmen wird versagt.

– – –

[1] Gemeinderat Dieter Mainberger entschuldigt.

Nr. 10 **Bauantrag**
öffentlich **Neubau von drei Mehrfamilienhäuser mit neun Wohneinheiten auf Flst. Nr. 5223, Hopfenweg**

Vorlagen Nr.: AUT/2020/009
Aktenzeichen: 632.201

Befangenheit: Keine.
Sachverständige: Keine.

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

Das Baugrundstück liegt im Teilort Gohren an der Ecke Hopfenweg/Auenweg. Das Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Die Beurteilung nach Art und Maß der baulichen Nutzung erfolgt somit nach § 34 BauGB. Die Erschließung ist gesichert.

Der Bauherr plant den Neubau von drei Wohngebäuden. Das westliche Gebäude soll eine Größe von 15,49 m x 8,99 m x 10,75 m (L x B x H), das Mittlere und östliche Gebäude soll eine Größe von 17,74 m x 8,99 m x 10,75 m (L x B x H) haben. Die an dieser Stelle bestehenden Wirtschaftsgebäude sollen abgerissen werden. Die Wohnhäuser sollen zweigeschossig sein. Eingedeckt sollen sie mit Satteldächern und einer Dachneigung von 40° werden. Bei allen Häusern sind sowohl auf der Nordwestseite als auch auf der Südostseite Dachgauben vorgesehen mit Breiten von 4,79 m. Insgesamt sollen drei Wohneinheiten je Gebäude untergebracht werden, sodass insgesamt 9 Wohneinheiten in den drei Häusern entstehen.
Im Dachgeschoss sind in Richtung Südwesten Dachterrassen mit jeweils 8,99 m Breite vorgesehen, welche nicht überdacht sind.
Im Obergeschoss sind jeweils zwei Balkone je Haus in Richtung Südwesten vorgesehen mit Breiten von jeweils 3,65 m.
Im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss plant der Bauherr die Erschließung der oberen Wohnungen über einen Laubengang, welcher alle drei Häuser über einen zentralen Treppenaufgang verbindet. Ebenfalls ist ein Aufzug in diesem Bereich vorgesehen. An der Nordseite ist ein Müllabstelplatz geplant.
Im UG ist eine Tiefgarage mit 20 Stellplätzen vorgesehen. Die Zufahrt erfolgt über den Auenweg. Auf Höhe des EG's sind zwei weitere Stellplätze zum Auenweg hin geplant.

Das Bauvorhaben fügt sich von der Art und Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung ein. Die Grundflächen sind angemessen. Die geplante Höhe von 10,75 m findet sich ebenfalls bei Gebäuden im näheren Umfeld wieder. Dies wurde entsprechend nachgewiesen. Balkone und Dachgauben finden sich auch in der näheren Umgebung. Der Müllabstellplatz ist abstandsflächenfrei, da er gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 LBO nur eine Höhe von ca. 2,50 m und eine Wandfläche von ca. 13,58 m² hat.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu erteilen.

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

Siehe Prüfbogen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

B. Protokoll

Aussprache:

Herr Feick erläutert das Vorhaben.

Gemeinderätin Britta Wagner möchte wissen, ob hier Miet- oder Eigentumswohnungen entstünden.
Herr Feick teilt mit, ihm lägen keine Angaben vor.
Herr Metzler ergänzt hierzu, dass es sich mit aller Wahrscheinlichkeit um Eigentumswohnungen handele.

Gemeinderat Hermann Wieland stellt fest, rein rechtlich müsse man dem wohl so zustimmen; schön fände er es allerdings nicht. Seiner Meinung nach ziehe hier langsam ein städtebaulicher Charakter ins Dorf ein. Des Weiteren sehe er Probleme für die Tierwelt, die gegen die große Glasfront des Laubengangs fliegen würde und möchte wissen, was hier dagegen getan werden könne.
Herr Feick teilt hierzu mit, es gäbe genügend Möglichkeiten z. B. durch Vogelaufkleber auf den Scheiben. Er stelle sich nur die Frage, ob dies in der Baugenehmigung festgehalten werden könne.
Herr Metzler erklärt, es gebe hier Auflagen in der Baugenehmigung bezüglich des Vogelschutzes im Zusammenhang mit den Glasflächen. Zum Thema Gestaltungsfrage erklärt er, man befände sich im unbeplanten Innenbereich der Abrundungssatzung. Man könne hier keine Gestaltungsvorschriften machen, da kein Bebauungsplan vorhanden sei. Die Frage müsse man sich jetzt stellen, ob man dies durch einen Bebauungsplan regeln möchte.
Der Vorsitzende ergänzt hierzu, dies sei ein grundsätzliches Thema und verweist auf die nächste Gemeinderatssitzung, bei der das Thema behandelt werden würde.

Eines möchte Gemeinderat Stefan Fehringer positiv hervorheben und zwar, dass es sich hier um große Wohnungen für Familien handele. Durch den Laubengang werde die Durchsicht schon sehr beeinträchtigt, dies sei allerdings durch die Einsparung bzw. Erschließung der beiden Treppenhäuser entstanden. Von Norden her sei es sehr massiv, dies könne man sich

jedoch schönreden, in dem man es als Schallschutz für die Bahnlinie sehe. Alles in allem begrüße er es, dass hier große Wohnungen entstünden.

C. Beschluss

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Ohne weitere Diskussion ergeht bei 9 stimmberechtigten Mitgliedern[2] (inkl. Vorsitzendem) bei

9 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

folgender

B e s c h l u s s:

Das Einvernehmen wird erteilt.

– – –

[2] Gemeinderat Dieter Mainberger entschuldigt.

Nr. 11 **Einvernehmenserteilungen zu Baugesuchen durch den**
öffentlich **Bürgermeister**

Vorlagen Nr.: AUT/2020/010
Aktenzeichen: 632.201

Befangenheit: Keine.
Sachverständige: Keine.

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

Zu folgenden Befreiungen wurde das Einvernehmen vom Bürgermeister erteilt:

1. Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes:
   Errichtung einer Sichtschutzmauer mit einer Höhe von 1,50 m – 0,30 m auf Flst. Nr. 169/3, Kanisfluhweg

2. Umbau einer best. DG-Wohnung, Einbau einer Gaupe, Überdachung Loggia, energetische Dachsanierung auf Flst. Nr. 430/2, Riedweg

3. Anbau eines Aufzugs auf Flst. Nr. 1938, Seestraße

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

Die Baugesuche 1 – 3 entsprechen den von der Gemeinde zu prüfenden gesetzlichen Vorschriften. Das Einvernehmen war zu erteilen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

B. Protokoll

Aussprache:

Keine Wortmeldungen.

C. Beschluss

Zur Kenntnis genommen.

– – –

Nr. 12 **Breitbandausbau**
öffentlich **- Strategie zum FTTB-Ausbau**

Vorlagen Nr.: AUT/2020/008
Aktenzeichen: 798.2

Befangenheit: Keine.
Sachverständige: Keine.

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Die flächendeckende Versorgung mit Breitband in Form von Glasfaserkabeln wird derzeit nicht durch die privaten Telekommunikationsunternehmen gewährleistet. Gerade in den ländlichen Gebieten der Gemeinde ist dies daher zur öffentlichen Aufgabe geworden. Die Gemeinde Kressbronn a. B. hat deshalb im Jahr 2015 mit der Ausarbeitung eines Masterplanes für einen FTTB-Ausbau (Glasfaser bis zum Gebäude) der gesamten Gemeinde begonnen, dieser ist inzwischen auch fertiggestellt worden. Strategisch sollen zuerst die Teilorte und Weiler der Gemeinde erschlossen werden, da diese derzeit unterversorgt sind. Im Kernort ist die Telekommunikationsversorgung für die privaten Unternehmen durchaus wirtschaftlich, weshalb hier im Jahr 2018 der FTTC-Ausbau (Glasfaser bis zum Kabelverzweiger) durch die Telekom erfolgt ist. Deshalb ist der Kernort derzeit gut mit Breitband versorgt und mithin nicht unterversorgt. Um den Aufbau von Parallelstrukturen zu vermeiden, wird daher vorrangig der Ausbau in den Teilorten und Weilern vorangetrieben, da nicht damit zu rechnen ist, dass die Telekom hier einen eigenen Ausbau vornimmt. Sobald die Teilorte und Weiler erschlossen sind, kann im Kernort – soweit ein Bedarf besteht – fortgefahren werden.

2. Begrifflichkeiten

a) Glasfaserkabel

Glasfaserkabel sind eine Bündelung aus mehreren Lichtwellenleitern. Bei Lichtwellenleitern wird in Fasern aus Quarzglas oder Kunststoff Licht geführt. Auf diese Weise werden Lichtimpulse und damit die Daten übermittelt.

b) Glasfaserausbaustufen

Man unterscheidet beim Glasfaserausbau vier Stufen: Den Glasfaserausbau bis zu den sog. Kabelverzweigern (weiße Kästen), hier spricht man von FTTC (Fiber-to-the-curb). Den Glasfaserausbau bis zum Gebäude (FTTB = Fibre-to-the-Building), den Glasfaserausbau bis zur Wohnung (FTTH = Fibre-to-the-Home) sowie den Glasfaserausbau bis zum Endgerät (FTTD = Fibre-to-the-Desk). Erst wenn das Glasfaserkabel bis zum Endgerät gelegt ist, ist eine unbegrenzte Datenübertragung möglich. Die übrige Strecke muss bis dahin weiterhin ein Kupferkabel leisten, das je länger es ist, die Datengeschwindigkeit bremst.

3. Strategien zum FTTB-Ausbau

Der FTTC-Ausbau der Gemeinde erfolgt überwiegend auf öffentlichen Grundstücken. Für einen FTTB-Ausbau, also die Hausanschlüsse, müssen die Leitungen hingegen auf Privat-

grundstücken verlegt werden. Da die Verlegung von Glasfaserleitungen bisher noch nicht als Erschließungsmaßnahme im Sinne des Kommunalabgabengesetzes bzw. des Baugesetzbuches gilt, können Planungs-, Bau- und Verwaltungskosten für Glasfaserhausanschlüsse derzeit nicht über das Erschließungsbeitragsrecht vorgenommen und abgerechnet werden. Mithin ist die Verlegung von Glasfaserhausanschlüssen ohne Mitwirkung des Grundstückseigentümers weder baulich noch auf dessen Kosten möglich. Es gibt nun mehrere Strategiemöglichkeiten, wie der Grundstückseigentümer in den FTTB-Ausbau baulich wie finanziell einbezogen werden kann.

a) Strategie 1: Verlegung der Hausanschlüsse durch die Gemeinde

Eine Strategie wäre es, dass die Gemeinde den Hausanschluss selbst bzw. über beauftragte Firmen verlegt. Dies wäre auf jeden Fall nur möglich, wenn der Grundstückseigentümer der Gemeinde dies durch einen privatrechtlichen Vertrag gestattet.

Vorteile	Nachteile
Gemeinde behält die Hoheit	Sehr hoher Verwaltungsaufwand durch Abschluss einzelner Verträge, Grundbucheintragungen etc.
Ausbau kommt schneller voran	Privatrechtliche Folgeprobleme, teilweise unklare Rechtslage
Bürgerfreundlicher	Unklarheit, wer Unterhaltslast trägt

Bei der Verlegung der Hausanschlüsse durch die Gemeinde lassen sich im Wesentlichen drei Varianten unterscheiden:

aa) Strategie 1a: Auf Kosten des Grundstückseigentümers, Leitungen bleiben im Eigentum der Gemeinde

Bei dieser Variante würde im privatrechtlichen Vertrag mit dem einzelnen Grundstückseigentümer eine Kostentragungspflicht geregelt werden. Gleichzeitig würde aber geregelt, dass das Eigentum an der Leitung bei der Gemeinde verbliebe. Bei denjenigen Grundstücken, bei denen der Grundstückseigentümer nicht dazu bereit ist, die Kosten und sonstige vertragliche Pflichten zu übernehmen, würde die Gemeinde auch keinen Hausanschluss bauen.
Diese Variante wäre eine analoge Konstruktion zu Wasser-, Strom- oder Gasanschlüssen. Bei den anderen Versorgungsleitungen gibt es allerdings klare gesetzliche Regelungen, die insbesondere bestimmen, dass das Eigentum beim Verleger der Leitung verbleibt, diese gesetzlichen Regelungen gibt es beim Glasfaser jedoch nicht. Das führt zu privatrechtlichen Folgeproblemen um die Eigentumslage und auch die Unterhaltslast.

Vorteile	Nachteile
Kosten trägt Grundstückseigentümer, der auch den Vorteil hat	Privatrechtliche Folgeprobleme und Rechtsunsicherheit, ob Eigentum an Leitung ohne gesetzliche Grundlage überhaupt bei Gemeinde bleiben kann
	Unklarheit, wer Unterhaltslast trägt

bb) Strategie 1b: Auf Kosten des Grundstückseigentümers, Leitungen gehen ins Eigentum des Grundstückseigentümers über

Bei dieser Variante würde ebenfalls im privatrechtlichen Vertrag eine Kostentragungspflicht für den Grundstückseigentümer geregelt werden, das Eigentum an der Leitung würde aber gleichzeitig mitübergeben. Bei denjenigen Grundstücken, bei denen der Grundstückseigentümer nicht dazu bereit ist, die Kosten und sonstige vertragliche Pflichten zu übernehmen, würde die Gemeinde auch keinen Hausanschluss bauen.
Vorteil dieser Variante ist, dass jegliche Folgeprobleme um die Eigentumslage umgangen werden. Nachteil ist, dass der Betrieb der Leitungen dadurch schwieriger werden könnte.

Vorteile	**Nachteile**
Kosten trägt Grundstückseigentümer, der auch den Vorteil hat	Keine Hoheit und Steuerungsmöglichkeit bzgl. der Leitung mehr
Unterhaltslast bei Grundstückseigentümer	
Keine privatrechtlichen Folgeprobleme	

cc) Strategie 1c: Auf Kosten der Gemeinde, Leitungen bleiben im Eigentum der Gemeinde
Die letzte Variante würde vorsehen, dass die Gemeinde die Hausanschlüsse verlegt, aber keine Kostentragung für den Grundstückseigentümer vorsieht. Das Eigentum würde bei der Gemeinde verbleiben.
Diese Variante hätte den Vorteil, dass der Ausbau schneller und vor allem einheitlich erfolgen würde. Allerdings wäre damit eine sehr hohe Finanzierungslast für die Gemeinde verbunden. Insbesondere entstünden hier auch erhebliche Gerechtigkeitsprobleme mit den Gebieten, in denen die Gemeinde vorerst nicht tätig wird. Die Folgeprobleme um die Eigentumslage stellen sich bei dieser Variante ebenfalls.

Vorteile	**Nachteile**
Kein Flickenteppich, sondern einheitlicher Anschluss an FTTB	Sehr hohe Finanzierungslast für die Gemeinde
	Privatrechtliche Folgeprobleme und Rechtsunsicherheit, ob Eigentum an Leitung ohne gesetzliche Grundlage überhaupt bei Gemeinde bleiben kann
	Benachteiligung anderer Grundstückseigentümer, insbesondere im Kernort

b) Strategie 2: Privatisierung der Hausanschlüsse
Als zweite mögliche Strategie des FTTB-Ausbaus könnte die Gemeinde den FTTB-Ausbau komplett privatisieren. Dies bedeutet, dass die Gemeinde den FTTB-Ausbau dem jeweiligen Grundstückseigentümer überlässt. Dieser müsste dann selbst im Zuge des FTTC-Ausbaus oder auch danach dafür sorgen, dass ein Netzbetreiber oder auch er selbst oder über Drittfirmen eine Leitung zu seinem Haus legt. Anknüpfen kann der jeweilige Grundstückseigentümer stets an die FTTC-Leitung der Gemeinde, die Grundstücksanschlüsse vorsehen wird.
Bei dieser Strategie wäre der Grundstückseigentümer deutlich mehr in der Pflicht, selbst aktiv zu werden und sich um seinen Anschluss zu kümmern. Mitunter müsste er auch direkt mit dem jeweiligen Betreiber in Kontakt treten. Klarer Vorteil an dieser Lösung wäre jedoch, dass sich daraus für die Gemeinde keinerlei Folgeprobleme ergeben würden. Außerdem kann sich die Gemeinde auf den FTTC-Ausbau konzentrieren. Nachteilig daran kann aber

sein, dass die Gemeinde in bestimmten Ausbaubereichen, die als schlecht versorgt gelten, auch für FTTB-Strecken eine Förderung erhält. Diese Förderung würde dann, jedenfalls von der Gemeinde, nicht in Anspruch genommen.

Vorteile	Nachteile
Geringer Verwaltungsaufwand der Gemeinde	Langsamerer FTTB-Ausbau
Grundstückseigentümer ist immer selbst verantwortlich, Gleichberechtigung aller Grundstückseigentümer	Weniger bürgerfreundlich, da sich Bürger selbst darum kümmern muss
Keine privatrechtlichen Folgeprobleme für Gemeinde	U. U. Probleme beim Betrieb, Telekommunikationsunternehmen hat nur Zugriff auf Hausanschluss, wenn Grundstückseigentümer dies zulässt
	U. U. werden Förderungen ausgelassen

c) Strategie 3: Kombination aus Privatisierung der Hausanschlüsse und Verlegung durch die Gemeinde bei geförderten FTTB-Strecken

Eine dritte Strategie wäre, die grundsätzliche Privatisierung des FTTB-Ausbaus. Ausnahmen könnten dort gemacht werden, wo der FTTB-Ausbau gefördert wird. In diesen Bereichen könnte die Gemeinde die Leitungen mitlegen und anschließend komplett an den Grundstückseigentümer samt Eigentum unter Erstattung der Kosten übertragen. Eine Aufrechterhaltung der Eigentumslage würde bei dieser Variante dazu führen, dass die Gemeinde an manchen Hausanschlüssen das Eigentum hätte und an manchen nicht. Dies würde zu einer uneinheitlichen und unübersichtlichen Ausbaulage führen.
Förderfähige FFTB-Ausbaubereiche hat die Gemeinde Kressbronn a. B. nur wenige, insbesondere die kleineren Weiler. Eine Auflistung befindet sich noch in der Ausarbeitung.

Vorteile	Nachteile
Geringer Verwaltungsaufwand der Gemeinde	Langsamerer FTTB-Ausbau
Grundstückseigentümer ist immer selbst verantwortlich, Gleichberechtigung aller Grundstückseigentümer	Weniger bürgerfreundlich, da sich Bürger selbst darum kümmern muss
Keine privatrechtlichen Folgeprobleme für Gemeinde	U. U. Probleme beim Betrieb, Telekommunikationsunternehmen hat nur Zugriff auf Hausanschluss, wenn Grundstückseigentümer dies zulässt
Förderungen werden voll abgegriffen	Gewisses Maß an Ungleichbehandlung der Grundstückseigentümer

d) Strategien in anderen Kommunen

aa) Zweckverband Breitband Bodenseekreis

Aus der Satzung des neugegründeten Zweckverbands Breitband Bodenseekreis lässt sich schließen, dass der Zweckverband den FTTB-Ausbau nach Strategie 1a vornimmt. Inwiefern

die Praxistauglichkeit bereits geprüft wurde, ist schwierig zu ermitteln, da der Zweckverband immer noch kein Personal eingestellt hat und im Landratsamt die Stelle des Breitbandkoordinators noch nicht nachbesetzt wurde.

bb) Gemeindeverwaltungsverband Meersburg
Beim Gemeindeverwaltungsverband Meersburg erfolgt der FTTB-Ausbau überwiegend durch die Grundstückseigentümer. Die Gemeinden legen hier also die Leitungen bis zur Grundstücksgrenze. Es scheint, dass der Gemeindeverwaltungsverband nach Strategie 2 verfährt.

cc) Zweckverband Breitbandversorgung Ravensburg
Beim Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg werden hingegen viele FTTB-Strecken, da es sich dort um größtenteils unterversorgte und damit geförderte Gebiete handelt, vom Zweckverband gebaut und nach Strategie 1a verfahren.

dd) Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar
Beim Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar scheint es so zu sein, dass diese nach Strategie 3 verfahren. Der Zweckverband bietet sogar im Internet eine Videoanleitung dafür an, wie die Hausanschlüsse selbst gelegt werden können.

ee) Zweckverband Breitbandversorgung Lörrach
Der Zweckverband Breitbandversorgung Lörrach scheint nach Strategie 1a zu verfahren.

ff) Breitbandversorgungsgesellschaft im Landkreis Sigmaringen
Die Breitbandversorgungsgesellschaft im Landkreis Sigmaringen verfährt nach Strategie 1a.

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

Die FTTB-Ausbaustrategie unterscheidet sich auf Grund fehlender Gesetzesvorschriften teilweise ganz erheblich. Es gibt mehrere verschiedene und mitunter auch folgenreiche Ausbauvarianten. Alle Varianten haben Vorteile und teilweise auch gravierende Nachteile. Die Gemeinde Kressbronn a. B. wird sich dennoch für eine Strategie entscheiden müssen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Finanziell unterscheiden sich die meisten Varianten für die Gemeinde nicht. Variante 1c ist natürlich die deutlich teuerste Lösung für die Gemeinde. Durch die hohe Finanzierungslast würden andere Projekte gehemmt werden. Von der Variante 1c sollte daher unbedingt abgesehen werden.
Planungs-, Bau- und Verwaltungskosten können auch bei einem FTTB-Ausbau durch die Gemeinde auf den Grundstückseigentümer übertragen werden. Allerdings würde der FTTB-Ausbau durch die Gemeinde die Kapazität des Sachgebietes Öffentliche Straßen, Ver- und Entsorgung stark beanspruchen. In dieser Zeit könnten sich die Mitarbeiterinnen und Mitar-

beiter nicht mit anderen Themen befassen. Dementsprechend müsste entweder Personal aufgestockt werden oder andere Maßnahmen werden zurückgestellt.

B. Protokoll

Aussprache:

Der Vorsitzende erklärt die verschiedenen Strategien in der Sitzung.
Danach ergänzt er, dass er hier den Gesetzgeber in der Pflicht sehe, ähnlich wie beim Erschließungsbeitrag für Abwasser und Wasser, eine klare Regelung zu schaffen. Seiner Meinung nach beschere es den Kommunen dadurch erhebliche Probleme. Er selber sei immer noch unentschlossen, welche Strategie die Beste sei, deshalb sei er auf die Meinung und Sichtweise des Gemeinderates angewiesen. Er persönlich tendiere zur Privatisierung, was im Übrigen auch eine klare Empfehlung des Rechtsanwalts sei. Probleme bei der Strategie 1a sehe er bei der Eigentümerregelung, dem Verwaltungsaufwand der Eintragungen im Grundbuch und der Unterhaltszuständigkeit, wenn z. B. die Gemeinde Eigentümerin der Leitungen wäre, diese sich aber auf Privatbesitz befänden. Er sehe hier rechtliche Folgeprobleme auf die Gemeinde zukommen. Für den Bürger wiederum sei es entspannter, wenn die Gemeinde sich um alles kümmere und letztendlich nur am Schluss abrechne.

Für Gemeinderat Karl Bentele sei hier entscheidend, wie hoch die Kosten seien. Grundsätzlich spreche er sich für die Privatisierung mit maximaler Unterstützung durch die Gemeinde aus. Denn seiner Meinung nach könne die Gemeinde das Ganze viel besser mit den Firmen koordinieren.
Der Vorsitzende erklärt, sobald die Gemeinde die Hauptleitung bauen würde, setzt man sich sofort mit den Eigentümern in Verbindung, dass diese direkt mit der Firma weiter planen können. Er sehe hier dann allerdings ein Problem, sollte der Eigentümer nicht zustimmen. Diese liefe auf einen Flickenteppich hinaus, der sich aber sowieso kaum vermeiden ließe.

Gemeinderat Karl Bentele fordere hier rechtzeitige Information an die betroffenen Eigentümer. Dann würde es auch für den Eigentümer logischerweise und auch finanziell Sinn machen.
Wie schon erwähnt, sei für ihn entscheidend, wie hoch bei einer Privatisierung die Kosten seien. Außerdem bitte er um Auskunft bezüglich der Möglichkeit einer Förderung. Jeden Tag würde man über eine maximale Förderung des Breitbandausbaus in der Presse lesen. Die Kassen seien prallgefüllt. Ihn interessiere noch, was der Bürger bzw. Eigentümer tun müsse, um hier noch einen Zuschuss zu erhalten. Den Ausbau in einem Zug durchzuziehen sei ihm die sympathischste Lösung. Er wolle abschließend wissen, in welcher Größenordnung man hier für einen lfd. Meter Ausbau rechnen müsse.

Der Vorsitzende teilt hierzu mit, dass er die Kosten gerade nicht näher beziffern könne. Es käme hier auch darauf an, wie lang die Strecke sei.
Zur Frage von Gemeinderat Karl Bentele zum Thema Betreiber teilt er mit, letztendlich sei es so, dass eine Betreiberausschreibung nach dem Vergaberecht stattfinden werde. Hier müsse man grundsätzlich bedenken, dass man dann an den Betreiber gebunden sei, der das kom-

munale Netz pachte (z. B. Teledata). Ob der Betreiber Unterverpachtungen an andere Betreiber zulassen könne bzw. müsse, werde momentan geprüft.

Für Gemeinderätin Britta Wagner ist die Privatisierung auch die beste Strategie. Nicht zuletzt, da es sicherlich auch unterschiedliche Situationen gebe, wie z. B. bei Familien oder älteren Bürgern, die nicht so viele Mittel zur Verfügung hätten und evtl. auch nicht die Notwendigkeit einer solchen Übertragungsmöglichkeit sehen. Ihrer Meinung nach sollte es so geregelt sein, dass jeder Einzelne entscheiden könne, ob er einen Hausanschluss benötige oder nicht.
Der Vorsitzende weist darauf hin, all dies beruhe auf Freiwilligkeit des Grundstückseigentümers. Man könne niemanden zwingen anzuschließen.

Gemeinderat Hermann Wieland möchte wissen, ob dies hier nur die kommunale Breitbandverlegung betreffe und was mit der Telekom sei, ob diese keine Anschlüsse mehr in ihrem Telekomgebiet verlegen würde.
Der Vorsitzende sagt aus, für die Telekom sei dies wohl unwirtschaftlich und deswegen machen sie derzeit auch nichts im Bereich FTTB bzw. der Hausanschlüsse.

Nach Ansicht von Gemeinderat Stefan Fehringer müsse man sich Gedanken machen, was von der Verwaltung her leistbar sei z. B. Personal und deren Fixkosten, Ressourcen usw. Für ihn sei wichtig, die grundlegende Infrastruktur im Auge zu behalten und den Rest abzuwarten. Seiner Meinung nach sei dies momentan personell nicht leistbar. Wichtig sei, die Knotenpunkte in die Teilorte zu bringen, dann sehe man weiter. Privates Engagement sei einzufordern oder man müsse einen Betreiber finden, der dies vertraglich übernehme. Er kritisiert die Telekom, für die im Innenbereich alles gut sei und im Außenbereich lehne man sich zurück. Er sehe hier auch den Gesetzgeber in der Pflicht, dass die Betreiber nicht nur in den Ballungszentren, sondern auch ins schwache Hinterland investieren müssten.

Der Vorsitzende stimmt Gemeinderat Fehringer zu, dass der Verwaltungsaufwand schwer zu stemmen sei.

Gemeinderätin Sabine Witzigmann teilt mit, die Gemeinde Wasserburg (Bodensee) hätte in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Lindau die Hausanschlüsse für einmalig 200 € gelegt; die laufenden Kosten für Internet und Telefon beliefen sich auf 20 €/Monat und dies ohne Eintragung im Grundbuch erfolge. Eine Realisierung des Vorhabens erfolgte mit einer über 60 % Zustimmung der betroffenen Eigentümer.

Gemeinderat Hermann Wieland stellt wieder einmal fest, dass hier die Entscheidung der höheren Politik fehle. Dies wäre auch sinnvoll, um einen Flickenteppich im Leitungsnetz zu vermeiden.

Der Vorsitzende stellt fest und fasst abschließend zusammen, der Ausschuss für Umwelt und Technik tendiere wie er zur Strategie 2 (Privatisierung). Die Hauseigentümer sollten gleich zu Anfang mit ins Boot genommen werden, mit den letzten Metern (dem Hausanschluss) hätte die Gemeinde dann aber nichts mehr zu tun. Er würde dies jetzt so mit in die Gemeinderatssitzung im März zur Beschlussfassung nehmen.

C. Beschluss

Zur Kenntnis genommen.

– – –

Nr. 13 **Verschiedenes**
öffentlich

Vorlagen Nr.:
Aktenzeichen:

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

III. Finanzielle Auswirkungen:

B. Protokoll

Aussprache:

Gemeinderat Daniel Strohmaier teilt mit, anscheinend seien durch die Elektrifizierung der Südbahn Flurschäden und Schäden an öffentlichen Wegen entstanden. Er wolle wissen, wer hier Ansprechpartner wäre und wie hier vorgegangen werde.
Der Vorsitzende teilt mit, die Deutsche Bahn sei Ansprechpartner. Von Schäden an kommunalen Flächen sei ihm nichts bekannt, man würde dem aber nachgehen.

Gemeinderat Hermann Wieland spricht den Leserbrief von Herrn Oelfken bezüglich der Uferrenaturierung an. Dies sei seiner Ansicht nach ein absoluter Fehltritt und die Ausdrucksweise völlig verfehlt gewesen. Die Angelegenheit sei Sache des Regierungspräsidiums und nicht der Gemeinde. Zu behaupten, die Gemeinde trage hier ein kostentreibendes Vorhaben, sei völlig daneben.
Bei dieser Gelegenheit wolle er wissen, wie denn der Stand der Uferrenaturierung sei.

Der Vorsitzende erklärt, es sei nicht einfach, hier den Überblick zu behalten. Momentan seien eine große Anzahl an Verfahren anhängig. Einmal die Enteignungsverfahren, welche noch nicht abgeschlossen seien. Momentan würden die Anlieger auch gerichtlich ein Wiederaufgreifen des Verfahrens wegen neuer Tatsachengrundlagen geltend machen. Diese Verfahren liefen schon sehr lange und rechtlich tue sich hier auch nichts, außer jeder Menge Schriftwechsel. Die Strategie scheine wohl zu sein, so vermute er, Nachträge zum Schriftwechsel zu bringen und dadurch eine Gerichtsentscheidung zu verzögern.

C. Beschluss

Zur Kenntnis genommen.

– – –